



Amtliche Mitteilung Nr. 20/2024

Ordnung des Instituts für Konstruktiven Ingenieurbau der Fakultät für Bauingenieurwesen und Umwelttechnik der Technischen Hochschule Köln

Vom 20. Februar 2024

Herausgegeben am 01. März 2024

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ordnung des Instituts für Konstruktiven Ingenieurbau der Fakultät für Bauingenieurwesen und Umweltechnik der Technischen Hochschule Köln

Vom

20. Februar 2024

Auf der Grundlage der §§ 13 bis 15 der Fakultätsordnung der Fakultät für Bauingenieurwesen und Umweltechnik und des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW S. 780b) sowie des § 21 Satz 2 der Grundordnung der Technischen Hochschule Köln (Grundordnung - GO) in der Fassung vom 10. August 2020 (Amtliche Mitteilung 21/2020) gibt sich das Institut für Konstruktiven Ingenieurbau die folgende Institutsordnung:

§ 1

Name und Aufgaben

- (1) Das Institut führt den Namen "Institut für Konstruktiven Ingenieurbau".
- (2) Das Institut nimmt Aufgaben in Lehre und Forschung auf den Gebieten Baumechanik und Baustatik, Bauinformatik und Building Information Modeling, Baukonstruktionslehre, Bauphysik, Stahlbeton- und Spannbetonbau, Holzbau, Mauerwerksbau, Glasbau, Stahl- und Verbundbau sowie Baudynamik wahr.
- (3) Das Institut ist insbesondere mit zuständig für die Bereitstellung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Lehr-, Studien- und Prüfungsangebots in den Studiengängen sowie der Forschung der unter Absatz 2 genannten Gebiete.

§ 2

Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder des Instituts sind die Inhaberinnen und Inhaber der in Anhang 1 aufgeführten Professuren sowie die ihnen und dem Institut jeweils zugewiesenen wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben. § 11 Abs. 3 HG gilt entsprechend.
- (2) Dem Institut gehören die in Anhang 1 aufgeführten Professuren an.
- (3) Der Antrag einer Professorin oder eines Professors auf Ausscheiden aus dem Institut ist zugleich ein Antrag auf Änderung der Institutsordnung und bedarf als solcher der Zustimmung des Vorstands und des Fakultätsrats gemäß § 9.
- (4) Mitglieder des Instituts sind auch die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die ehemals Aufgabengebiete nach Absatz 2 wahrgenommen haben so-

wie die Honorarprofessorinnen und -professoren. Angehörige des Instituts sind die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise am Institut Tätigen und ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind.

- (5) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zum Institut erfolgt durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät für Bauingenieurwesen und Umwelttechnik im Benehmen mit dem Vorstand.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des Instituts bestimmen sich nach § 10 und § 29 Abs. 3 HG sowie nach § 3 und § 21 GO.

§ 4

Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe die Einrichtungen des Instituts zu nutzen.

§ 5

Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand (Institutsrat) und die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor.

§ 6

Vorstand des Instituts

- (1) Die Leitung eines Institutes obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören an:

- Alle hauptamtlich am Institut tätigen Professorinnen und Professoren.
- Alle hauptamtlich am Institut tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, höchstens jedoch eine Anzahl, die um eins kleiner ist als die Anzahl der dem Vorstand angehörigen Professorinnen und Professoren.

Die Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Gruppen im Vorstand werden von den am Institut Tätigen der jeweiligen Gruppe gewählt, sofern die Gruppe nicht in ihrer Gesamtheit bereits dem Vorstand angehört. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Amtszeit beginnt am ersten September.

- (2) An den Sitzungen des Vorstands nehmen zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden mit beratender Stimme teil. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter werden von der Fachschaft der Fakultät aus dem Kreis der Studierenden entsandt, die innerhalb eines Studienganges einer Studienrichtung angehören, deren Fächer überwiegend das Institut vertritt. Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden beträgt 1 Jahr.
- (3) Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts, soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugewiesen sind, und über die Verwendung der zugewiesenen Mittel.

- (4) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor lädt die Mitglieder zu den Wahlen für die Vorstandsmitglieder ein. Die oder der auf der Wahlversammlung gewählte Vorsitzende hat das Wahlergebnis der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor mitzuteilen.
- (5) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin oder des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

§ 7

Geschäftsführende Direktorin bzw. Geschäftsführender Direktor

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor, die oder der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht, für die Amtszeit von zwei Jahren zur Geschäftsführenden Direktorin oder zum Geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit beginnt am ersten September. Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere sowie die Abwahl regelt das Hochschulgesetz. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor wird durch eine Professorin oder einen Professor des Instituts vertreten, die oder der ebenfalls vom Institutsvorstand gewählt wird. Gehört dem Institut vorübergehend keine Professorin oder kein Professor an, so wählt der Fakultätsrat für diese Zeit eine hauptamtlich an der Fakultät tätige Professorin oder einen hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professor zur Geschäftsführenden Direktorin oder zum Geschäftsführenden Direktor. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis der Dekanin oder dem Dekan mit.
- (2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Sie oder er vertritt das Institut gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Technischen Hochschule Köln und führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,
 2. sie oder er leitet die Sitzungen des Vorstandes des Instituts,
 3. sie oder er führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.
- (3) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig sowie gegenüber den beratend Mitwirkenden auskunftspflichtig.
- (4) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor kann einzelne Aufgaben in Abstimmung mit dem Institutsvorstand delegieren.

§ 8

Nutzung durch Dritte

Die Einrichtungen des Instituts stehen Mitgliedern und Angehörigen der Technischen Hochschule Köln sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung zur Verfügung.

§ 9

Änderung der Institutsordnung

Anträge zur Änderung der Institutsordnung können von jedem Mitglied des Vorstandes gestellt werden. Der Vorstand beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Vorstands des Instituts für Konstruktiven Ingenieurbau vom 19. Januar 2023 und des Fakultätsrats der Fakultät für Bauingenieurwesen und Umwelttechnik vom 30. März 2023.

Köln, den 20. Februar 2024

Der geschäftsführende Direktor

Der Dekan der Fakultät für
Bauingenieurwesen und Um-
welttechnik

Prof. Dr. Ansgar Neuenhofer

Prof. Dr. Markus Nöldgen

Anhang 1:

Dem Institut sind folgende Professuren zugewiesen:

1. Digitales Planen und Bauen
2. Holzbau, Baustatik und Baumechanik
3. Baukonstruktion und Tragwerkslehre
4. Stahl- und Verbundbau
5. Bauinformatik und Mathematik
6. Baumechanik und Bauinformatik
7. Massivbau und Baustatik
8. Massivbau, insbesondere Spannbeton und Baustatik